C/2026/5412

16.10.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12594 — CINVEN / LA CAISSE / OPTIO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/5412)

1. Am 7. Oktober 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Cinven Strategic Fund 2 („Cinven SF2“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Cinven Limited (Vereinigtes Königreich),

— Caisse de dépôt et placement du Québec („La Caisse“, Kanada),

— Optio Group Limited („Optio“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Preservation Capital Partners Fund I LP (Vereinigtes Königreich).

Cinven Limited und La Caisse werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Optio übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Cinven SF2 und Cinven Limited sind Teil von Cinven ([2])einem Portfoliounternehmen, das Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen für mehrere Investmentfonds erbringt,

— La Caisse ist ein langfristig agierender institutioneller Anleger, der die Mittel seiner Einleger – in erster Linie öffentliche und halböffentliche Rentenkassen und Versicherungen aus der Provinz Québec – verwaltet,

— Optio ist eine Spezialversicherungsplattform mit Sitz in London, die als Generalbevollmächtigter tätig ist und Versicherungs- und Managementdienstleistungen für Versicherer und Rückversicherer im Vereinigten Königreich, in anderen europäischen Ländern, im Nahen Osten und in Nordafrika, in Nordamerika und im asiatisch-pazifischen Raum erbringt; außerdem fungiert sie in geringerem Umfang als Versicherungsmakler im Bereich der Nichtlebensversicherungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([3]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

([2]) „Cinven“ bezeichnet, je nach Kontext, eine oder alle der folgenden Gesellschaften: Cinven Holdings Guernsey Limited, Cinven Partnership LLP und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen (nach UK Companies Act 2006) und/oder von einem der vorstehenden Unternehmen verwaltete oder beratene Fonds wie für die Zwecke der EU-Fusionskontrollverordnung (Verordnung 139/2004 des Rates) gebildet. Cinven hat kein Gründungsland, da es sich nicht um eine juristische Person handelt.

([3]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12594 — CINVEN / LA CAISSE / OPTIO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË